

# MARKTGEMEINDE WEIDEN AM SEE

Burgenland  
7121 Weiden am See, Raiffeisenplatz 5  
Tel. 02167/7311-0, Fax. 02167/7311-22

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 30. August 2012, Zahl: 24/2012,  
mit welcher der **Teilbebauungsplan für die Grundstücke Grst.Nr.1938/3-56, 1940/47-84, 1940/85, "Strandbadsiedlung - Pfahlbauten"** in der genehmigten Fassung (genehmigt am 20.04.2009 vom Amt der burgenländischen Landesregierung Zl.: LAD-RO-3480/42-2009) geändert wird (1. Änderung).

Aufgrund der § 21,22 und 24 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 i.d.g.F,  
wird verordnet:

### Art. I

Der Teilbebauungsplan "Strandbadsiedlung - Pfahlbauten" wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert.

a) §4 (Gebäudehöhe) wird folgendermaßen ersetzt.

§4(1) Für alle Baugrundstücke ist die Errichtung von Gebäuden entsprechend der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Widmung mit einem Geschöß gestattet.  
Die Errichtung von Dachterrassen ist nicht gestattet.

§4(2) Die EG-Fußbodenoberkante darf maximal 0,30 m, die Gebäudehöhe der Badehütten maximal 2,80 m, die Firshöhe maximal 4,00 m über verglichenen Geländeniveau liegen. Als Geländeniveau ist die Oberkante (OK absolut = +116,19 m ü. A.) des Betonhauptsteges heranzuziehen.

b) §5 (Äußere Gestaltung der Gebäude) wird folgendermaßen ersetzt.

§5(1) Die Baukörper und Bauweisen sind in einem zeitgemäßen und aktuellen Stil der Strandbadsiedlung in Holzleichtbauweise auszubilden.

§5(2) Die Gebäude sind mit flachgeneigten Pultdächern mit einer Neigung von 5-8 Grad abzuschließen.

§5(3) Traufen- und Firstrichtungen der Pultdächer sind sowohl parallel als auch normal zum Betonhauptsteg ausgerichtet zulässig.

§5(4) Zulässig sind Fassadengestaltungen in gedämpften Grau-, Braun-, und Grüntönen. Die Dachflächen sind in dunklen (grau), nicht reflektierenden, Farben zu errichten.

§5(5) Zur Pilotierung der Holzplateaus sind Holz- sowie Betonpiloten zu verwenden.

§5(6) Steganlagen bei den Bootslegeplätzen sind zulässig.

§5(7) Geländeanschlüßungen in den Bereichen der Badehütten sowie der Bootslegeplätze sind nicht gestattet.

§5(8) Ein Sichtschutz bei den Badehütten in Holz- oder Schilfausführung ist an allen Grundgrenzen, mit einer max. Höhe von 1,60 m ü. Geländeniveau (OK absolut + 116,19 m ü. A.) zulässig.

#### Art. II

Dieser Teilbebauungsplan tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Wilhelm Schwartz

Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 3.10.2012, Zahl: 6-RO-3480/47-2012, genehmigt.

angeschlagen am: 09. OKT. 2012

abgenommen am: 24. OKT. 2012